



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Appenzell Ausserrhoden

Anpassung Kapitel V 3.2 Öffentlicher Verkehr

Prüfungsbericht

18. Oktober 2024



Autor(en)

Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Kapitel V 3.2 Öffentlicher Verkehr Richtplan Kanton Appenzell Ausserrhoden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-15-20/3

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 13. August 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden die Einzelanpassung des Kapitel V 3.2 Öffentlicher Verkehr des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 26. August 2024 reichte der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Appenzell Ausserrhoden lagen folgende Dokumente bei:

- Erläuterungen und Richtplananpassung Trassensicherung Bahnkorridor Teufen Anpassung Kapitel V.3.2, 15. Juli 2024;
- Planänderung Richtplananpassung Teufen, 13. August 2024;
- Auswertungsbericht zur Richtplananpassung des Kapitels V.3.2, Trassensicherung Bahnkorridor Teufen;
- Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 2024 zur Einzelanpassung des kantonalen Richtplans.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 13. Februar 2024 bis 31. März 2024 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Auswertungsbericht zur Richtplananpassung des Kapitels V.3.2, Trassensicherung Bahnkorridor Teufen ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 12. Dezember 2023 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 27. August 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäusserzt hat sich einzig das Bundesamt für Verkehr (BAV). Die Stellungnahme wurde im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 wurde der zuständige Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 hat er Stellung genommen. Er zeigt sich zu den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Richtplankapitel V.3.2: Trassensicherung Bahnkorridor Teufen

Die Appenzeller Bahnen wollen den Reisenden attraktive Reisezeiten, einen Halbstundentakt im S-Bahnverkehr, den Viertelstundentakt im Abschnitt Trogen-Teufen und optimale Anschlüsse an die Intercity-Züge ermöglichen. Damit die Appenzeller Bahnen diese Ziele erreichen können, ist gemäss dem Erläuterungsbericht zur vorliegenden Richtplananpassung eine Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen unabdingbar.

Das BAV hat eine Korridorstudie durchführen lassen, um mögliche Varianten zu prüfen. Die oberirdische Variante Doppelspur zwischen Teufen und Stofel erwies sich gemäss der Korridorstudie als jene Variante mit dem klar besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Diese Variante innerhalb des bestehenden Strassenkörpers ist im kantonalen Richtplan bereits festgesetzt. Eine von der Gemeinde Teufen bevorzugte Tunnellösung ist gemäss der Korridorstudie unter bestimmten Rahmenbedingungen machbar. Am 15. Mai 2022 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Teufen einer Initiative für die Ausarbeitung eines Objektkredites für eine Tunnelvariante zugestimmt. Die Planung ist gemäss dem Kanton in Bearbeitung. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden nimmt die Variante «Tunnel» im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan auf.

Im Richtplan hält der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Variante «Tunnel» unter anderem fest, dass Bund und Kanton sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Korridorstudie des BAV nur im Rahmen der Kosten, welche für die Finanzierung der Bestvariante Tramdoppelstrasse erforderlich wären, an der Finanzierung des Bahntunnels beteiligen.

Das BAV stellt fest, dass die Formulierungen im Richtplantext den aktuellen Stand der Diskussionen mit dem BAV und die aktuellen Beschlüsse wiedergeben. Das Vorhaben kann deshalb in Übereinstimmung mit dem Kanton im Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt werden. Der Bund hat zur vorliegenden Richtplananpassung keine weiteren Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2024 wird die Richtplananpassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden zum Kapitel V 3.2 Öffentlicher Verkehr genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi